

Satzung vom 6. März 2018

in der Fassung der 1. Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 12. August 2020

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

(1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Bürgerstiftung Relling“ mit dem Zusatz „e.V.“ und hat seinen Sitz in Relling.

(2) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, einerseits durch ideelle und materielle Unterstützung sowie unmittelbare Durchführung der Veranstaltungen für die Bürgerstiftung Relling, insbesondere im Bereich der Bildung und Erziehung, wie z.B. „das bunte Essen für Kinder“ oder im Bereich der Kultur, wie z.B. die „Rellinger Leseweche“. Andererseits durch Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an die Bürgerstiftung Relling im Sinne ihres Stiftungszweckes zur Förderung von Initiativen und Projekten der Kinder,- Jugend, und Altenhilfe, der Kulturpflege, des Sports und der Erziehung.

(2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Zuwendungen aus der "Bürgerstiftung Relling", einmalige oder laufende freiwillige Sach- oder Geldspenden, Erlöse aus Veranstaltungen, Mitgliedsbeiträge, sowie den persönlichen Einsatz und Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder für den genannten Zweck.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben. Um eine möglichst effektive Hilfestellung und Unterstützung zu erbringen, macht sich der Verein eine möglichst sparsame und kompetente Durchführung des Vereinszweckes zur Pflicht. In Erfüllung dieser Verpflichtung wird der Verein stets bemüht sein, seinen Verwaltungsaufwand sowie die Kosten der Zweckverwirklichung möglichst gering zu halten.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person oder juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt.

(2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod des Mitglieds
- b) durch schriftliche Austrittserklärung bis zum 30. September mit Wirkung zum Jahresende
- c) durch sofortigen Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§4

Beiträge

(1) Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag nach Selbsteinschätzung, dessen Höhe nicht unter dem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrag liegen darf.

(2) Für das Jahr des Vereinsbeitritts und der Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§6

Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus

- a) einem / einer Vorsitzenden,
- b) einem Stellvertreter / einer Stellvertreterin,
- c) einem Schatzmeister / einer Schatzmeisterin und
- d) einem Schriftführer / einer Schriftführerin.

Weitere Vorstände können von der Mitgliederversammlung bestellt werden.

(2) Je 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, darunter der/die Vorsitzende oder der Stellvertreter / die Stellvertreterin.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

(4) Der Vorstand beschließt über die Durchführung von Projekten und Veranstaltung im Sinne des Vereinszwecks.

(5) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie sollen mindestens einmal jährlich stattfinden. Auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen.

(6) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. An der Abstimmung verhinderte Mitglieder sind von den Beschlüssen zu benachrichtigen. Es kann auch schriftlich abgestimmt werden.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder einschließlich des / der Vorsitzenden oder des Stellvertreters / der Stellvertreterin anwesend sind.

(8) Der Vorstand kann seine Geschäftsordnung selbst bestimmen. Er führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, auf Antrag eines anderen Vorstandsmitglieds oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder. Es findet mindestens eine Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr statt.

Die Einberufung erfolgt schriftlich - auch per Mail - unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden des Vorstands oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(4) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet.

(5) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.

(6) Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, dass der / die Vorsitzende des Vorstands oder -falls er / sie verhindert ist - ein weiteres Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und ein weiteres anwesendes Vorstandsmitglied gegen zu zeichnen hat.

§8 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entspricht und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 9 Datenverarbeitung und Internet

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Fördervereins werden personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Förderverein gespeichert, übermittelt und verändert. Die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union und des Bundesdatenschutzgesetzes in ihren jeweils gültigen Fassungen sind zu beachten. Gleiches gilt für die Grundsätze der Datensparsamkeit und Datenvermeidung. Die Bestimmungen zum Datenschutz auf der Homepage der Bürgerstiftung Rellingen gelten vollumfänglich auch für den Förderverein. Er bestellt bei Bedarf einen Datenschutzbeauftragten.

(2) Jeder Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind, Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei den behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt oder Löschen der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig ist.

(3) Allen für den Förderverein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen Zwecken als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen, oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Förderverein hinaus.

§10 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung

(1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.

(2) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder des Vereins erforderlich.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die "Bürgerstiftung Rellingen", die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach der Satzung der Bürgerstiftung Rellingen zu verwenden hat.

Die Satzung in der Fassung der 1. Änderung wurde in der Mitgliederversammlung am 12. August 2020 beschlossen.

Rellingen, den 13. August 2020

1. Anja Radtke _____

2. Eckhard Schlesselmann _____

3. Klaus Parusel _____

4. Hans-Jürgen Schriever _____